

Pädagogik und Recht

Die Urlaubsrückkehr aus einem Risikogebiet – eine böse Überraschung für Lehrkräfte?

Christoph Becker, Assessor jur.



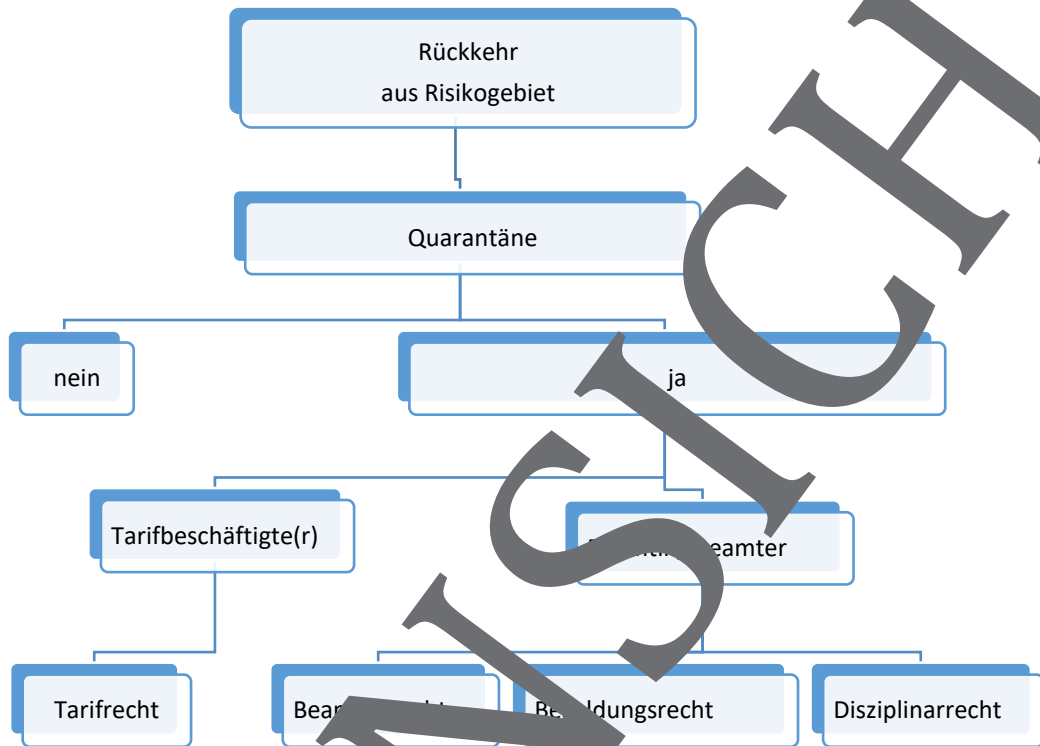
© Justin Case/DigitalVision

Die Corona-Pandemie hält die Welt weiterhin fest. Die Zahl der Infizierten stieg im Juli 2020 nach vorherigem Rückgang auch in Deutschland wieder deutlich an. Gleichwohl soll nach den begonnenen Lockerungen auch der Regelbetrieb in den Schulen nach Ferienende in den Bundesländern wieder aufgenommen werden.

Sowohl für die beamteten und angestellten Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler, die in Risikogebiete gereist sind, stellt sich die Frage, ob und welche juristischen Folgen derartige Reisen auslösen. Dieser Beitrag richtet zunächst die rechtlichen Folgen für Lehrkräfte in den Blick; in einem Folgebeitrag werden die Rechtsfolgen für Schülerinnen und Schüler untersucht.

1. Wenn Urlaub zur Rechtssache wird

Kehren Lehrkräfte aus einem Urlaub in einem „Corona-Risikogebiet“ zurück, stellen sich mehrere Fragen, die in unterschiedlichen Rechtsmaterien verortet sind:

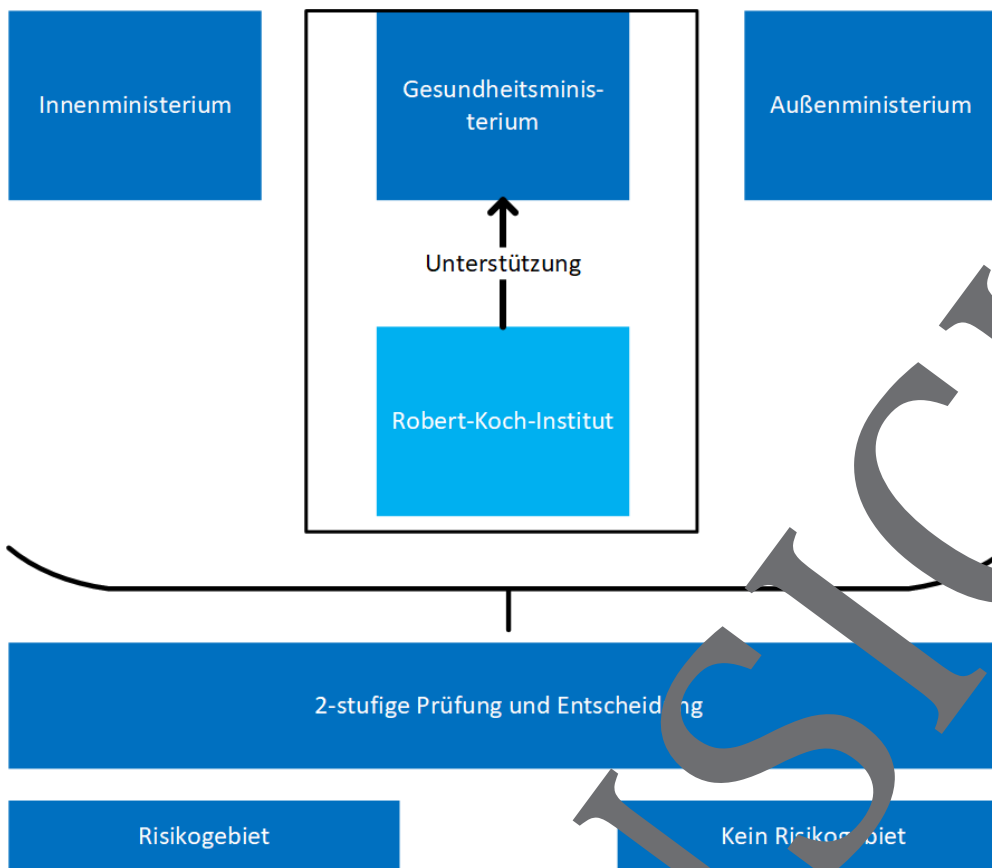


2. Was ist ein Risikogebiet und wer klassifiziert?

Die Einstufung eines Gebietes als Risikogebiet erfolgt auf der Ebene des Bundes. Hierbei nehmen das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine gemeinsame Analyse vor und treffen danach eine entsprechende Entscheidung. Diese Entscheidung erfolgt in zwei Stufen.

Zweifelhafte Entscheidung: formal und einer materiell

Zunächst wird festgelegt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab; dies entspricht im Übrigen auch der Prüfung für die einstufige Risikoprüfung in Deutschland. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob für Staaten/Regionen, die den genannten Grenzwert zwar nominell unterschreiten, gleichwohl die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt. Indikatoren sind u.a. die staatlichen Konzepte zur Eindämmung der Pandemie.



Das Robert-Koch-Institut (RKI) publiziert die Liste der Risikogebiete in digitalisierter Form im Internet (www.rki.de).

3. Reisen von Lehrkräften in Risikogebiete

Die Frage nach dem rechtlichen Dürfen von Reisen von Lehrkräften in Risikogebiete während der Corona-Pandemie lässt sich vorab leicht beantworten.

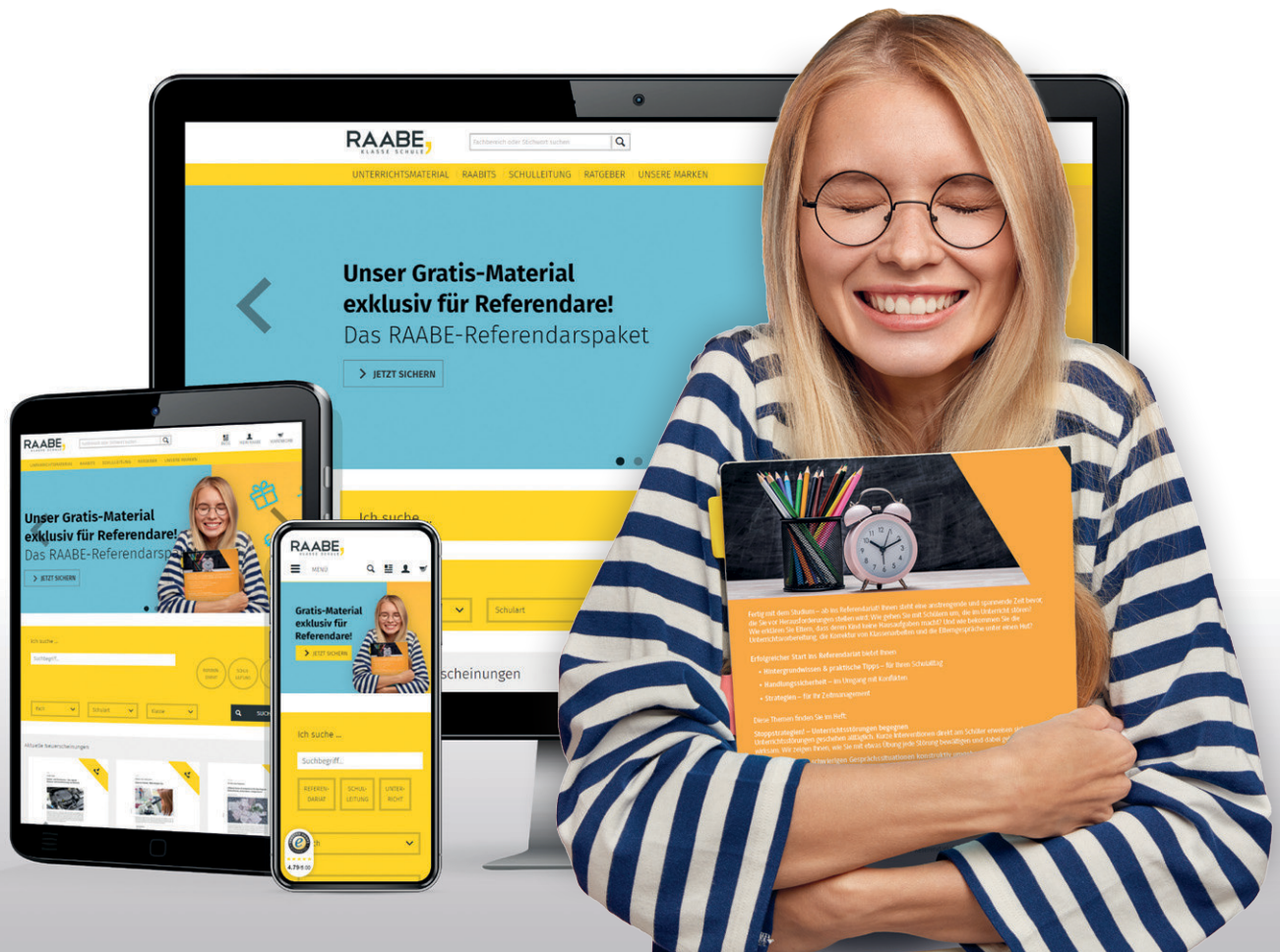
Wichtig

Solange keine entsprechenden Verbote der Reisen durch den Dienstherrn (für Beamtinnen und Beamte)/Arbeitgeber (für Tarifbeschäftigte) vorliegen, ist beamteten wie tarifbeschäftigten Lehrkräften ebenso wie anderen öffentlich-rechtlichen Bediensteten wie auch jeder Privatperson die Reise in ein solches Risikogebiet erlaubt. Das Recht, auch in Risikogebiete reisen zu dürfen, ist Ausfluss des Grundrechts der Allgemeinen Verhaltensfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Für den Bereich von Urlaubreisen von Polizeibeamten in Risikogebiete hat dagegen bspw. das Land Niedersachsen bereits im März 2020 eine Inkompatibilität derartiger Reisen mit dem geltenden Beamtenrecht gesehen und dies u.a. mit der kontaktintensiven Tätigkeit von Polizeibeamten und dem nicht zur Gesunderhaltung begründet (Coronavirus: Polizisten sollen nicht in Risikogebiete reisen, Die Welt, 11.03.2020). Soweit ersichtlich, existieren im Bereich der Schulverwaltung dagegen keine vergleichbaren Regelungen.

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

